

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

26/2008, 24. Juni 2008

## INHALTSÜBERSICHT

|  |     |
|--|-----|
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für den weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin                           | 512 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung und Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin | 514 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin  | 517 |

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für den weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/ 1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 21. Mai 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology für das Wintersemester 2008/09.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis d) beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. Juni 2008 bestätigt worden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August 2008.

(4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{2}{3}$  der zu erzielenden Leistungspunkte nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(5) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

#### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, vorzugsweise an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung, der die Bewerberinnen oder Bewerber in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Visual and Media Anthropology befähigt. Das Ergebnis der absolvierten Prüfung hat maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung;
- b) Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere englische;
- c) eine Begründung der Bewerbung für den weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology in Form eines dreiseitigen Exposés in englischer Sprache;
- d) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen (tabellarische Übersicht).

(2) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Studienfach darüber hinaus mindestens 60 weitere Leistungspunkte nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(3) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert etwa 15 bis 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

#### **§ 5 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie müssen im weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

#### **§ 6 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 7 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Studiengang festgelegten Betrages.

#### **§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung und Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 24. April 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerLHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie:

1. Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung
- und
2. Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik.

#### § 2

##### Auswahlquote

60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

#### § 3

##### Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 6. Juni 2008 bestätigt worden.

#### § 4

##### Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerLHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerLHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerLHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden die folgenden Fächer:

1. im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
  - Mathematik im Leistungskurs
  - Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren
2. im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik
  - Mathematik im Leistungskurs
  - Deutsch im Leistungskurs.

b) Der Note der Qualifikation gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a) nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte; beim Nachweis beider Fächer 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.

Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des jeweiligen Studiengangs gemäß § 1.

- b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a) sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

### **§ 6**

#### **Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft und Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin vom 10. Mai 2007 (FU-Mitteilungen 31/2007, S. 306) außer Kraft.

### Anlage

Zuordnung von Auswahlpunkten gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) Satz 1

| Durchschnittsnote | Auswahlpunkte |
|-------------------|---------------|
| 1,0               | 50            |
| 1,1               | 48            |
| 1,2               | 46            |
| 1,3               | 44            |
| 1,4               | 42            |
| 1,5               | 40            |
| 1,6               | 38            |
| 1,7               | 36            |
| 1,8               | 34            |
| 1,9               | 32            |
| 2,0               | 30            |
| 2,1               | 28            |
| 2,2               | 26            |
| 2,3               | 24            |
| 2,4               | 22            |
| 2,5               | 20            |
| 2,6               | 19            |
| 2,7               | 18            |
| 2,8               | 17            |
| 2,9               | 16            |
| 3,0               | 15            |
| 3,1               | 14            |
| 3,2               | 13            |
| 3,3               | 12            |
| 3,4               | 11            |
| ab 3,5            | 10            |

**Satzung zur Regelung der Vergabe von  
Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des  
Fachbereichs Geowissenschaften der  
Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 21. Mai 2008 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften:

1. Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften
2. Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften
3. Bachelorstudiengang Meteorologie.

**§ 2  
Auswahlquote**

Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-  
studiengänge des Fachbereichs  
Geowissenschaften**

Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 6. Juni 2008 bestätigt worden.

**§ 4  
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Studiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computer-gestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden für die jeweiligen Bachelorstudiengänge die folgenden Fächer:

1. Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften:
  - Mathematik im Leistungskurs
  - Erdkunde bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren
2. Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften:
  - Mathematik im Leistungskurs
  - ein weiteres naturwissenschaftliches Fach bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren
3. Bachelorstudiengang Meteorologie:
  - Mathematik im Leistungskurs
  - Physik.

- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a) nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte; beim Nachweis beider Fächer 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

- a) Nach Abs. 1 Nr. 3 werden 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die

Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie muss für mindestens drei Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der einzelnen Studiengänge.

- b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Studiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a) sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diese Studiengänge geltenden Frist vorzulegen.

### § 5

#### Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

### § 6

#### Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Geowissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b:**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote

| <b>Durchschnittsnote</b> | <b>Auswahlpunkte</b> |
|--------------------------|----------------------|
| 1,0                      | 50                   |
| 1,1                      | 48                   |
| 1,2                      | 46                   |
| 1,3                      | 44                   |
| 1,4                      | 42                   |
| 1,5                      | 40                   |
| 1,6                      | 38                   |
| 1,7                      | 36                   |
| 1,8                      | 34                   |
| 1,9                      | 32                   |
| 2,0                      | 30                   |
| 2,1                      | 28                   |
| 2,2                      | 26                   |
| 2,3                      | 24                   |
| 2,4                      | 22                   |
| 2,5                      | 20                   |
| 2,6                      | 19                   |
| 2,7                      | 18                   |
| 2,8                      | 17                   |
| 2,9                      | 16                   |
| 3,0                      | 15                   |
| 3,1                      | 14                   |
| 3,2                      | 13                   |
| 3,3                      | 12                   |
| 3,4                      | 11                   |
| ab 3,5                   | 10                   |





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).